

Erwägungsgrund 144

Hat ein mit einem Verfahren gegen die Entscheidung einer [Aufsichtsbehörde](#) befasstes Gericht Anlass zu der Vermutung, dass ein dieselbe [Verarbeitung](#) betreffendes Verfahren – etwa zu demselben Gegenstand in Bezug auf die [Verarbeitung](#) durch denselben [Verantwortlichen](#) oder [Auftragsverarbeiter](#) oder wegen desselben Anspruchs – vor einem zuständigen Gericht in einem anderen Mitgliedstaat anhängig ist, so sollte es mit diesem Gericht Kontakt aufnehmen, um sich zu vergewissern, dass ein solches verwandtes Verfahren existiert.

Sind verwandte Verfahren vor einem Gericht in einem anderen Mitgliedstaat anhängig, so kann jedes später angerufene Gericht das Verfahren aussetzen oder sich auf Anfrage einer [Partei](#) auch zugunsten des zuerst angerufenen Gerichts für unzuständig erklären, wenn dieses später angerufene Gericht für die betreffenden Verfahren zuständig ist und die Verbindung von solchen verwandten Verfahren nach seinem Recht zulässig ist.

Verfahren gelten als miteinander verwandt, wenn zwischen ihnen eine so enge Beziehung gegeben ist, dass eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten erscheint, um zu [vermeiden](#), dass in getrennten Verfahren einander widersprechende Entscheidungen ergehen.

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung](#) (EUR 7,00 / 1 Monat)

7 Min Datenschutz [juristi.e-Seminar](#)

Aus- und Weiterbildung